Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(11.6.1974) Drucksache 8/982

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 982
(zu Drs. 8/981)
11. 06. 74

Antrag der Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 17. Oktober 1956 (Brem.GBl. S. 135), zuletzt geändert am 8. November 1973 (Brem.GBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.
2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Akteneinsicht

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft oder eines ihrer parlamentarischen Ausschüsse befinden. Ausgenommen sind Verschlußsachen. Die Einsicht in Personalakten, Unterlagen der Untersuchungsausschüsse, Unterlagen über Gegenstände, die nach § 15 vertraulich sind oder deren vertrauliche Behandlung durch den Vorstand oder einen Ausschuß beschlossen worden ist, und Unterlagen, die der Bürgerschaft oder einem Ausschuß vertraulich zugegangen sind, bedarf der Zustimmung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten gestattet. Andere Personen können solche Unterlagen nur mit Genehmigung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses und des betreffenden Abgeordneten – auch nach dessen Ausscheiden – einsehen.

(3) Zum Gebrauch außerhalb des Hauses der Bürgerschaft werden Akten nur an die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit, im Vertretungsfalle an deren Stellvertreter, abgegeben. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß kann Ausnahmen zulassen."

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) § 36 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Eine zweite Lesung findet in der Regel frühestens eine Woche nach der ersten Lesung statt, sofern nicht die Bürgerschaft etwas anderes beschließt."

b) § 36 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) In der zweiten Lesung findet eine allgemeine Beratung statt, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen."

4. § 57 wird wie folgt geändert:

a) § 57 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Namentlich abgestimmt wird auch dann, wenn dies vor Beginn der Abstimmung Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen."

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Namentliche Abstimmungen sind bei Geschäftsordnungsanträgen unzulässig."

5. In § 58 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Wahl des Senats erfolgt in geheimer Abstimmung. In diesem und in allen anderen Fällen der geheimen Wahl muß die Abstimmung in Wahlkabinen erfolgen, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen."

Artikel 2

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. August 1974 in Kraft.

Präsident Dr. Klink (SPD)
Bugla (SPD)
Böhrnsen (SPD)
Dr. Franke (SPD)
von Hassel (SPD)
Frau Kaltenstein (SPD)
Frau Müller (SPD)
Dr. Scherf (SPD)
Dr. Cassens (CDU)
Ehlers (CDU)
Fischer (CDU)
Klein (CDU)
Dr. Graf (FDP)

Carl Schünemann Bremen